



Informationsvermerk

21. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung („Druckfarbenverordnung“)

Am 26. November 2021 wurde die sogenannte „Druckfarbenverordnung“ im Bundesrat verabschiedet und am 7. Dezember im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2021 S. 5068 (Nr. 82)) veröffentlicht. Trotz massiver Kritik der gesamten Lebensmittelverpackungskette und obwohl die EU-Kommission bereits tätig ist, wurde damit die Verordnung im nationalen Alleingang auf den Weg gebracht, für den es aus Sicht der Wirtschaft keine Notwendigkeit gab. Die Verordnung ist binnenmarktschädlich und trägt nicht zu einem einheitlichen Verbraucherschutzniveau in Europa bei. Ferner ist sie in der aktuellen Form nicht praxistauglich, weshalb die relevanten Bestimmungen erst vier Jahre nach Inkrafttreten anzuwenden sind. Nach wie vor gilt deshalb: Druckfarben, die für die Bedruckung von Lebensmittelkontaktmaterialien vorgesehen sind und gemäß den Leitlinien des europäischen Druckfarbenverbandes EuPIA hergestellt bzw. vertrieben werden, entsprechen allen einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften für Lebensmittelkontaktmaterialien. Dies gilt unabhängig davon, ob ihre Bestandteile in der noch unvollständigen Liste des deutschen Verordnungstextes aufgeführt sind oder nicht.

Zum Hintergrund:

Bedruckte Lebensmittelkontaktmaterialien (Lebensmittelbedarfsgegenstände), wie z.B. Lebensmittelverpackungen, sind auf EU-Ebene im Grundsatz reguliert, jedoch fehlen spezifische Vorgaben. Deshalb hat der europäische Druckfarbenverband (EuPIA) umfangreiche Konzepte entwickelt und nachweislich erfolgreich implementiert, welche die Weiterverarbeiter und Inverkehrbringer von Lebensmittelkontaktmaterialien bei ihrer Konformitätsarbeit unterstützen. Unabhängig davon spricht sich die gesamte Lebensmittelverpackungskette in Europa seit langem für eine harmonisierte europäische Regelung für bedruckte Lebensmittelkontaktmaterialien aus. Im Zuge der Notifizierung der „Druckfarbenverordnung“ bei der EU-Kommission und in Anerkennung der von verschiedenen Mitgliedsstaaten vorgebrachten Bedenken hatte die EU-Kommission 2016 angekündigt, eine EU-Gesetzgebung über bedruckte Lebensmittelkontaktmaterialien zu erarbeiten und Deutschland aufgefordert, sein nationales Verordnungsvorhaben zurückzustellen. Im Zuge der Arbeiten an der EU-Gesetzgebung über bedruckte Lebensmittelkontaktmaterialien identifizierte die Kommission jedoch grundsätzliche Defizite des bestehenden Rechtsrahmens, die im Rahmen einer breit angelegten Evaluierung zunächst untersucht werden. Aufgrund des veränderten Zeitplans auf europäischer Ebene wurde die deutsche Verordnunginitiative im Jahr 2020 wieder aufgegriffen und 2021 abgeschlossen.

Wesentliche Vorgaben der Verordnung:

Ogleich sich im Sprachgebrauch der Begriff „Druckfarbenverordnung“ etabliert hat, reguliert die Verordnung nicht Druckfarben als solche, sondern **bedruckte Lebensmittelkontaktmaterialien**, bei denen ein Übergang von Stoffen aus der Druckfarbenschicht auf das Lebensmittel nicht ausgeschlossen ist. Primärer Adressat ist somit der gewerbsmäßige Hersteller von bedruckten Lebensmittelkontaktmaterialien. Im Geltungsbereich sind sowohl Lebensmittelkontaktmaterialien, bei denen die Druckfarbenschicht in direktem Kontakt mit dem Lebensmittel steht, als auch solche, bei denen die Druckfarbenschicht auf der vom Lebensmittel abgewandten Seite aufgebracht ist.



Das Kernstück der deutschen Verordnung ist eine **Positivliste** von Stoffen (Anlage 14 Tabelle 1 und 2), die zur Herstellung von Druckfarben für Lebensmittelkontaktmaterialien verwendet werden dürfen. Ferner besteht ein gleitender Verweis auf die Positivliste der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 des Kunststoffsrechts. Es ist zu beachten, dass dieser Verweis nur für Stoffe gilt, die mit der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 ohne Gruppenbeschränkungen und ohne Beschränkungen und Spezifikationen zugelassen sind.

Zur Bedruckung von Lebensmittelkontaktmaterialien, bei denen die Druckfarbenschicht in **direktem Lebensmittelkontakt** steht, dürfen nur solche Druckfarben verwendet werden, deren Inhaltsstoffe in der Positivliste (Tabelle 1) gelistet sind oder über den gleitenden Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 abgedeckt sind. Im Falle von Lebensmittelkontaktmaterialien, bei denen die Druckfarbenschicht bei einer normalen, vorhersehbaren Verwendung unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung kommt, obwohl sie nicht dazu bestimmt ist (z.B. bedruckte Servietten), dürfen die verwendeten Druckfarben zusätzlich die in Tabelle 2 gelisteten Pigmente enthalten; dies gilt jedoch nur bis zum 1. Januar 2027.

Zur Bedruckung von Lebensmittelkontaktmaterialien, bei denen die Druckfarbenschicht **nicht in direktem Lebensmittelkontakt** steht, dürfen Druckfarben verwendet werden, in denen zusätzlich auch nicht gelistete Stoffe eingesetzt werden; diese Stoffe dürfen chemikalienrechtlich (CLP-Verordnung) nicht als CMR eingestuft sein; zudem darf ein Stoffübergang bei einer Nachweisgrenze von 10 ppb nicht nachweisbar sein.

Im Sinne der Verordnung ist „Verwendung“ als das planvolle Benutzen von Stoffen zur Herstellung von Druckfarben definiert, d.h. es handelt sich dabei **um absichtlich eingebrachte Stoffe. Unbeabsichtigt eingebrachte Stoffe (NIAS)** müssen, wie auch im EU-Recht üblich, gemäß international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen der Risikobewertung geprüft werden.

In der Positivliste sind teilweise **spezifische Migrationsgrenzwerte, Gruppengrenzwerte oder Beschränkungen** festgelegt, die eingehalten werden müssen. Sollten kein Migrationsgrenzwert oder keine anderen Beschränkungen festgelegt sein, so gilt der Globalmigrationsgrenzwert von 60 Milligramm pro Kilogramm des Lebensmittels.

Die Verordnung enthält keine Vorgaben zur Informationsweitergabe innerhalb der Lieferkette. Daher werden die Druckfarbenhersteller weiterhin das bewährte, innerhalb des europäischen Druckfarbenverbandes EuPIA entwickelte „Statement of Composition“ zur Bereitstellung relevanter Informationen nutzen.

Da die Verordnung nur praxistauglich sein kann, wenn die Stoffliste vollständig ist, hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist festgelegt. **Die relevanten Bestimmungen sind somit erst nach einer Übergangsfrist von vier Jahren ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden.**

Generelle Bewertung und praktische Auswirkungen:

Die Verordnung ist in ihrer gegenwärtigen Form **nicht praxistauglich**, da die Positivliste nach wie vor unvollständig ist und essenzielle Stoffe fehlen. Aktuell arbeiten die Rohstoffhersteller weiterhin an der Vervollständigung dieser Liste; sie werden hierbei durch die Druckfarbenindustrie unterstützt. Die Unvollständigkeit der Liste wurde auch vom



Gesetzgeber anerkannt und eine entsprechende Übergangsfrist festgelegt. **Daher entbehrt es derzeit jeder Grundlage, Bestätigungen nach Einhaltung der Anforderungen der Druckfarbenverordnung zu verlangen.**

Die **Einhaltung der Migrationsgrenzwerte** hängt neben der Zusammensetzung der Druckfarbe von verschiedenen Faktoren, wie der Schichtdicke, der Verpackungsgeometrie oder dem Verpackungsmaterial ab und unterliegt somit der **Konformitätsarbeit des Herstellers** des finalen Lebensmittelkontaktmaterials. Auch wenn die Druckfarbenverordnung keine Vorgaben zur Informationsweitergabe innerhalb der Lieferkette macht, ist hier eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure innerhalb der Kette entscheidend. Hier bieten sich die bereits etablierten Konzepte, wie das „Statement of Composition“ an.

Ausblick:

Nach Auffassung des VdL und der gesamten Lebensmittelverpackungskette kann nur eine europäische Verordnung dem europäischen Binnenmarkt gerecht werden und ein einheitliches Verbraucherschutzniveau sicherstellen. Diese Auffassung wird auch vom Bundesrat geteilt. In einer begleitenden EntschlieÙung fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die Kommission bei der Überprüfung des EU-Rechtsrahmens zu unterstützen *„und sich nachdrücklich für die Entwicklung einer einheitlichen europäischen Regelung einzusetzen“*. Die Bundesländer stellen in ihrer Begründung abschließend fest, dass die *„etablierten Konzepte der europäischen Druckfarbenindustrie EuPIA die Sicherheit bedruckter Verpackungen“* gewährleisten und bestätigen damit die erfolgreichen EuPIA-Konzepte für sichere Lebensmittelverpackungen.

Der VdL begrüÙt deshalb die von den Bundesländern gefasste EntschlieÙung. Grundsätzlich erkennt auch die Bundesregierung den Vorrang einer europäischen Regelung an. So ist eine Verlängerung der Übergangsfrist vorgesehen, sollte die EU-Kommission in dieser Zeit eine entsprechende Einzelmaßnahme zu bedruckten Lebensmittelkontaktmaterialien vorlegen. **Der VdL wird sich mit seinen Partnern dafür einsetzen, dass innerhalb der Übergangsfrist eine europäische Lösung erarbeitet wird**, da nur eine harmonisierte Verordnung die Integrität des Binnenmarktes wahren und ein einheitliches Verbraucherschutzniveau sicherstellen kann.

Abschließend ist nochmals zu betonen, dass Druckfarben, die für die Bedruckung von Lebensmittelkontaktmaterialien vorgesehen sind und innerhalb der Übergangsfrist gemäß den Leitlinien des europäischen Druckfarbenverbandes EuPIA hergestellt bzw. vertrieben werden, allen einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften für Lebensmittelkontaktmaterialien entsprechen. Dies gilt unabhängig davon, ob ihre Bestandteile in der noch unvollständigen Liste des deutschen Verordnungstextes aufgeführt sind oder nicht.